

Satzung des Fördervereins Naturerlebnisbad Büdelsdorf e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturerlebnisbad Büdelsdorf e.V.“, im Folgenden abgekürzt als „Förderverein“ bezeichnet.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 976 RD beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Er hat seinen Sitz in Büdelsdorf.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Fördervereins ist unter anderem die Förderung des Schwimmsports, des Schulschwimmsports, des Anfängerschwimmens, der Rettungsschwimmausbildung sowie des Jedermannschwimmens zur Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle und aktive Förderung aller das Naturerlebnisbad Büdelsdorf betreffender Belange verwirklicht. Damit soll auch sichergestellt werden, dass neben verschiedenen Angeboten die vorhandene Vereinsstruktur mit entsprechenden Möglichkeiten erhalten wird.

Die Trägerschaft des Freibades Büdelsdorf wird nicht angestrebt.

§ 3 Grundsätze

Der Förderverein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtslagen

Die Satzung bildet die Grundlage für alle Tätigkeiten des Fördervereins und seiner Organe.

Die Entscheidungen der Organe des Fördervereins sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder verbindlich.

§ 5 Mitglieder

Zum Eintritt in den Verein bedarf es der Aufnahme. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte, sofern der Vorstand den Ausschluss beschlossen hat.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss binnen eines Monats seit dem Tag erfolgen, an dem dem Mitglied der Ausschluss durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben worden ist.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu leisten und deren Höhe setzt die Mitgliederversammlung entsprechend den Bedürfnissen des Vereins fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich im Voraus per Lastschrift eingezogen.

Hat ein Mitglied seinen Beitrag nach mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, so kann es im Sinne von § 5 der Satzung durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal, und zwar in der ersten Jahreshälfte, statt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand lädt zu der Versammlung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die einzelnen Mitglieder erfolgen.

Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte abhandeln:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Berichte des Vorstands
- d) Berichte der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu stellen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Übrigen beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Der wesentliche Inhalt der Versammlung ist zu protokollieren. Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu vier Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jedes dieser Vorstandsmitglieder (a-d) vertritt den Verein allein.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu/Wiederwahl im Amt

Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt in regelmäßigen Abständen

(mindestens 4mal jährlich) zusammen und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der erste Vorsitzende beruft ihn ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind. Zwei seiner Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

Ein Kassenprüfer wird in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt, ein anderer in den Jahren mit ungerader Endziffer.

§ 11 Auflösung

Der Förderverein kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Büdelsdorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 25.01.2013 in Büdelsdorf beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.